

# **Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandgrube Homberg“ in der Stadt Ratingen, Kreis Mettmann**

(Sandgrube-Homberg-VOR)

vom 12. Februar 2004

Verordnung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	12.02.2004	Abl. Reg. Ddf. 2004, S. 62 und S. 79	20.02.2004

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Schutzzweck	1
§ 2 Schutzgebiet	2
§ 3 Verbote	2
§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten	4
§ 5 Befreiungen	5
§ 6 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	5
§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer	6
Anlage: Grenze des geschützten Gebietes	7

Aufgrund des § ... wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

### **§ 1 Schutzzweck**

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Stadt Ratingen, Ortsteil Homberg, Kreis Mettmann, wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung des Refugiums eines ehemaligen Sandabbaugebietes als wertvollen Biotopkomplexes bestehend aus seltenen Biotoptypen mit einer hohen Habitatdichte und einer hohen Artenvielfalt sowie als Ersatz für Steilufer und Pionierstandorte an Fließgewässern,
- b) zur Erhaltung der besonnten südexponierten senkrecht abfallenden Nordseite der Sandgrube gebildet aus gewachsenen oligozänen Sandschichten als wertbestimmendes gefährdetes Biotopelement und als potentielle Uferschwalbennistwand,
- c) zur Bewahrung eines speziellen, wärmebegünstigten Sonderstandortes als Lebensraum wildlebender Pflanzen- und Tierarten, im Besonderen dem Trespen-Federschwingel (*Vulpia bromoides*) und den wärmeliebenden Insekten, vor allem für seltene und gefährdete Arten der Stechimmen, wie z.B. Wildbienen, Grab- und Wegwespen sowie Laufkäfern, Tag- und Nachtfaltern,

- d) zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines reichhaltigen Biotopmosaiks der Grubensohle, geprägt durch vegetationsarme, besonnte Sandflächen, durch z. Teil temporäre Kleingewässer als Lebensraum der gefährdeten Kleinen Pechlibelle sowie durch stärker bewachsene Bereiche unterschiedlicher Sukzessionsstadien, die aufgrund ihres Blütenreichtums ein Nahrungshabitat für Stechimmen und Schmetterlinge darstellen,
- e) zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien in der Form unterschiedlich strukturierter Kleingewässer für den Berg- und Teichmolch, die Erdkröte sowie den Teich- und Grasfrosch,
- f) zur Erhaltung und Weiterentwicklung des gehölzbestandenen nordexponierten Hanges der Sandgrube mit Brombeergebüschen und als Refugialraum für Vögel und andere Tiere,
- g) zum Erhalt eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses an Meeresablagerungen der Tertiär-Zeit, sowie
- h) als Anschauungsobjekt für die Umweltpädagogik mit einer ungewöhnlich hohen Artenvielfalt unter den Bedingungen eines ehemaligen Sandabbaugebietes.

## **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Ratingen, Kreis Mettmann, hat eine Größe von ca. 5,13 ha und ist in der Karte im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

(2) Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes umfasst die im Stadtteil Ratingen-Homberg zwischen der Ulmenstraße im Süden, der Brachter Straße im Norden sowie der Steinhauser Straße im Osten gelegene Sandgrube nebst eines im Norden angrenzenden Streifen Ackerlandes als Pufferzone und ist in der Karte im Maßstab 1 : 2.500 verbindlich festgelegt.

(3) Die Karte im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung, wird mit im Amtsblatt veröffentlicht und kann während der Dienststunden

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- höhere Landschaftsbehörde -
  2. beim Landrat des Kreises Mettmann  
- untere Landschaftsbehörde -
  3. beim Bürgermeister der Stadt Ratingen
- eingesehen werden.

## **§ 3 Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung oder deren Außenseite zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern, unberührt ist des Weiteren die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit der Schutzzweck und das Landschaftsbild nicht berührt wird,
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern, ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. Abfälle, Schutt, andere Bodenmaterialien (wie z.B. bindige Böden) sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
8. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten oder zu befahren,
9. Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben,
10. zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen oder Mobilheime abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Zelt- und Campingplätze bereitzustellen oder anzulegen,
11. Fahrzeuge aller Art zu warten oder zu reinigen, sowie Stellplätze für diese Fahrzeuge bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
12. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
14. Gewässer zu düngen, zu kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
15. nährstoffreiches Wasser einzuleiten,
16. Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
17. Düngemittel und Biozide anzuwenden,
18. Wasser- und Eisflächen zu betreten, hiervon unberührt ist die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BfjG),
19. Entwässerungs- oder andere, die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Neuanlage von Gräben und Dränagen),

20. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
21. Pflanzen und Tiere, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, auszusetzen oder anzusiedeln,
22. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
23. außerhalb der Straßen und Wege zu reiten,
24. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagdhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
25. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
26. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern; ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen im Rahmen der Klärschlammverordnung und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
27. Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
28. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
29. Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und -obstbau, Spargelanbau) anzulegen,
30. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
31. Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
32. Aufforstungen vorzunehmen.

#### **§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten**

Nicht betroffen von allen Verboten des § 3

1. ist die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der derzeit gültigen Fassung; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten, Entsprechendes gilt bei Brutnachweisen der Uferschwalbe während der Brutzeit (Mitte April bis Ende August) innerhalb des Umfeldes der Steilwand,
2. ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
3. ist die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
4. ist mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde die Realisierung der im Bebauungsplan HM Nr. 227 – Teil A – der Stadt Ratingen getroffenen Festsetzungen – jedoch ohne die Errichtung des Freilandlabors und der nicht zwingend erforderlichen Maßnahmen im

- Bereich der Pionierstandorte in der Grubensohle – unter weitest gehendster Berücksichtigung des Schutzzwecks und Erhaltung der wertbestimmenden Bereiche, insbesondere
- der südexponierten Steilwand,
  - der Pionierstandorte auf den Sandflächen und in den Feuchtgebieten der Grubensohle, sowie
  - der gehölzbestandenen nordexponierten Hangbereiche,
5. sind Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des erforderlichen Abstands zum Grundwasser durch eine Mindestdeckschicht von 2 m nach Zulassung durch die untere Landschaftsbehörde,
  6. sind die den Eigentümern, Pächtern oder Betreiber des ehemaligen Sandabbaubetriebes obliegenden Verkehrssicherungspflichten,
  7. ist jede sonstige, bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  8. sind die vom Landrat des Kreises Mettmann – untere Landschaftsbehörde – angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

### **§ 5 Befreiungen**

(1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würden oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist der Landrat des Kreises Mettmann – untere Landschaftsbehörde – zuständig.

Unabhängig von einer etwaigen Befreiung vom Verbot Nr. 21 durch die untere Landschaftsbehörde ist zusätzlich eine Genehmigung nach § 61 Abs. 3 Landschaftsgesetz bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen, sofern es sich um gebietsfremde Arten handelt.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung

mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes über die o.g. Unberührtheitsregelungen hinaus

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

### **§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 2 OBG aufgrund des öffentlichen Interesses an einer möglichst baldigen Anschlussregelung an die ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils Sandgrube Liethen, Ratingen-Homberg, vom 24.01.2000 am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre. Sie wird vorzeitig aufgehoben oder geändert, wenn eine den Schutz des Bereichs sicherstellende, aufeinander abgestimmte Bauleit- und Landschaftsplanung und ein rechtlich zulässiges, tatsächlich ausübungsfähiges Nutzungskonzept vorliegen.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Anlage: Grenze des geschützten Gebietes**

